

gesetz geregelten Rechtsgebiete beachtet werden. Es zeigt sich nämlich, daß — anders als im Strafprozeß — ein rationelles Arbeiten zumindest in zivil- und familienrechtlichen Verfahren nur dann zu erreichen ist, wenn an einem Tag eine größere Anzahl Verfahren hintereinander verhandelt wird. Die Beratung dieser Verfahren kann oft erst am nächsten Tag oder noch später erfolgen, wenn andere wichtige Aufgaben zu erfüllen sind. Das künftige Verfahrensgesetz sollte an diesen Erfahrungen der Praxis nicht vorübergehen. Wir

GUNTER BECKER, Richter am Bezirksgericht Leipzig

Dr. habil. MANFRED MÜHLMANN, Dozent am Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der zivilrechtliche Charakter des Verhältnisses zwischen Arzt und Patient

In der Diskussion über die Ausgestaltung des neuen Zivilgesetzbuchs ist die Frage aufgeworfen worden, ob hier auch die Beziehungen zwischen Bürger und Arzt bzw. Gesundheitseinrichtung bei der Erbringung medizinischer Leistungen zu regeln seien. Dazu muß zunächst geklärt werden, wie das Verhältnis zwischen Arzt und Patient rechtlich zu charakterisieren ist¹.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die das sozialistische Gesundheitswesen bestimmenden Beziehungen rechtlich vielschichtig geregelt werden und deshalb auch nicht ausschließlich einem Rechtszweig zugeordnet werden können. So ist z. B. für die Organisation und die Tätigkeit des Gesundheitswesens vor allem das Staatsrecht und das Arbeitsrecht, insbesondere das Recht der Sozialversicherung, von entscheidender Bedeutung. Das komplexe rechtliche Erfassen eines bestimmten Lebensbereichs ist aber nicht nur für das Gesundheitswesen typisch, sondern gilt mehr oder weniger für alle gesellschaftlichen Verhältnisse. Hierdurch wird aber die Frage nach dem spezifischen rechtlichen Charakter wesensbestimmender Seiten eines rechtlich komplex erfaßten Bereiches — im Gesundheitswesen vor allem die Frage nach dem Charakter des sich auf die Heilbehandlung beziehenden Verhältnisses zwischen Arzt und Patient — keineswegs überflüssig.

Bisherige Auffassungen über das Arzt-Patient-Verhältnis

Die bürgerliche Rechtswissenschaft und -praxis hat bekanntlich das Arzt-Patient-Verhältnis als Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) klassifiziert, wobei in den Fällen, in denen über die Dienstleistung hinaus ein bestimmter Erfolg herbeizuführen war, auch die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) herangezogen wurden.

Das Oberste Gericht der DDR hat, von den Verhältnissen im sozialistischen Gesundheitswesen ausgehend, diese Rechtsposition als nicht mehr haltbar erklärt. So widerspricht die dem Dienstvertrag immanente Weisungsbefugnis des „Dienstberechtigten“, d. h. des Patienten, gegenüber dem Arzt als Verpflichteten dem tatsächlichen Inhalt und Zweck des Arzt-Patient-Verhältnisses, und die sich auf Ware-Geld-Verhältnisse beziehenden Normen des BGB sind nur unter wenigen Gesichtspunkten geeignet, die Spezifik des Arzt-Patient-Verhältnisses zu erfassen. Aus dieser sich aus der sozialistischen Entwicklung ergebenden Konsequenz ist in der Rechtsprechung der Arztvertrag als Vertrag eigener Art begründet worden².

Fiedler und Winkler haben in der Gesetzgebungsdiskussion die Auffassung vertreten, daß we-

befürchten, daß mit einer absoluten Regelung dem Gericht ein Arbeitsstil aufgezwungen würde, der zwar die Einhaltung der Verfahrens Vorschriften garantierte, in Wirklichkeit aber eine allgemein längere Verfahrensdauer mit sich brächte. Unser Vorschlag geht dahin, eine elastische Regelung zu treffen und bei der Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte an Hand der Durchschnittsdauer der Verfahren zu beurteilen, wie es seiner Aufgabe zur zügigen Durchführung der Verfahren gerecht wird.

der eine zivilrechtliche Regelung noch eine zivilrechtliche Betrachtung des Arzt-Patient-Verhältnisses geboten sei, wenn auch die Anwendung bestimmter Zivilrechtvorschriften nicht ausgeschlossen sein sollte³. Sie meinen, daß bei diesem Verhältnis, soweit keine Privatbehandlung vorliegt, keine Ware-Geld-Beziehungen wirken. Hinzu komme, daß sich unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens entstehenden Beziehungen immer mehr zu reinen Betreuungsverhältnissen entwickeln, in denen sich die unmittelbare — also nicht durch Ware-Geld-Beziehungen vermittelte — Sorge der Gesellschaft um den einzelnen ausdrückt. Diese Betreuungsverhältnisse hätten einen ökonomisch und juristisch spezifischen Charakter gegenüber dem zivilrechtlichen Dienstleistungsrecht und damit gegenüber dem Zivilrecht überhaupt⁴.

Fiedler und Winkler haben sich also bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei den medizinischen Versorgungsbeziehungen um zivilrechtliche Verhältnisse handelt, im wesentlichen davon leiten lassen, inwieweit die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen über den Lohnfonds auf der Grundlage des Leistungsprinzips erfolgt oder inwieweit eine unmittelbare Inanspruchnahme gesellschaftlicher Fonds vorliegt. So kommen sie auch folgerichtig zu dem Ergebnis, daß medizinische Leistungen gegen Entgelt zivilrechtlich zu erfassen seien, während die medizinische Versorgung über die Sozialversicherung den rechtlichen Charakter des Arzt-Patient-Verhältnisses verändere und dieses zu einem juristisch nicht näher bestimmten Betreuungsverhältnis werde.

Die Spezifik des Zivilrechts und das Wesen des Arzt-Patient-Verhältnisses

Offensichtlich gehen Fiedler/Winkler davon aus, daß das Zivilrecht im wesentlichen Vermögensverhältnisse erfaßt, die unter Ausnutzung der Ware-Geld-Form begründet worden sind. Sie berücksichtigen dabei jedoch nicht, daß in zunehmendem Maße zivilrechtliche Beziehungen nicht auf derartige Vermögensverhältnisse zurückgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für den zivilrechtlichen Schutz der persönlichen Rechte der Bürger, für die vielfältigen Gefälligkeitsverhältnisse, für das Erbrecht und in bestimmtem Umfang auch für das persönliche Eigentum und die Dienstleistungsverhältnisse⁵. Dieser Umstand erfordert, die Frage nach

³ Fiedler / Winkler, „Zur Gestaltung der Dienstverhältnisse im ZGB“, Staat und Recht 1962, Heft 10, S. 1759 ff. (1763/64).

⁴ Vgl. Fiedler / Winkler, „Weitere Probleme der Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, Staat und Recht 1962, Heft 6, S. 937 ff. (944/45).

⁵ vgl. Artzt, „Internationale Konferenz über Grundprobleme des Zivilrechts“, NJ 1966 S. 242 ff.; Posch, „Internationale wissenschaftliche Konferenz zu Grundproblemen des Zivilrechts in Szeged“, Staat und Recht 1966, Heft 3, S. 456 ff.

¹ Vgl. z. B. Creuzburg, „Symposium über die ärztliche Aufklärungs- und Schweigepflicht“, NJ 1966 S. 173 ff. (175).

² Vgl. OG, Urteil vom 8. Dezember 1955 — 2 Uz 39/54 — (NJ 1956 S. 178).